

2. Tagung der III. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
vom 17. bis 20. November 2021 in Erfurt

Drucksachen-Nr. 9.1/1

---

1. (Konstituierende) Tagung der III. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
vom 14. bis 18. April 2021 (Digitale Tagung)

Drucksachen-Nr. 11.7/4

### Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses an die Landessynode

Die Landessynode möge beschließen:

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz- MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABl. 2015 S. 46)**

#### **Artikel 1**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz- MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABl. 2015 S. 46) wird wie folgt geändert:

##### **1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**( 1 ) Wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach §9 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wählbar, auch wenn sie nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.**

**( 2 ) Die bzw. der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nach §23 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD soll Mitglied einer Kirche oder Gemeinschaft nach Absatz 1 sein.**

##### **2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Durch Dienstvereinbarung können Einzelheiten zum Verfahren, die über die Regelung des § 36 a MVG der EKD hinausgehen geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen über die Errichtung von Einigungsstellen, die vor dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

(3) Für diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.

(4) Mindestens ein Beisitzender jeder Seite muss der betreffenden Dienststelle angehören.

(5) Zur Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen kann der Landeskirchenrat eine Verordnung erlassen, die von der Regelung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland abweicht.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden im ersten Satz nach dem Wort „findet“ die Worte „bei Bedarf auf Anregung des Gesamtausschusses oder des Landeskirchenrates“ eingefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Der Landeskirchenrat bestimmt vor der Durchführung des Konsultationsgesprächs seine Vertreter.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachung**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Erfurt, den .....

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses